

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON EINTRITTSKARTEN UND STADIONORDNUNG FÜR DEN BESUCH VON FUSS BALLSPIELEN VON HERTHA BSC

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen und die Stadionordnung für den Besuch von Fußballspielen von HERTHA BSC (im Folgenden auch: Veranstalter) sind wesentlicher Inhalt eines Vertrages über den Kauf einer Eintrittskarte oder sonstiger Zugangsberechtigungen, die von HERTHA BSC oder einem anderen hierzu Befugten für Fußballspiele von HERTHA BSC erteilt werden.

### § 1 GELTUNGSBEREICH

Grundlage dieser Stadionordnung ist die von der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport erlassene Hausordnung für das Olympiastadion und die Musterstadionordnung der Deutschen Fußball Liga. Sie gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Olympiastadions Berlin, sowie für andere Spielstätten, auf denen HERTHA BSC Fußballspiele veranstaltet.

### § 2 ZUGANG ZU DER VERANSTALTUNG

Der Zutritt zum Stadion unterliegt neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der am Veranstaltungsort ausgehängten Hausordnung.

Der Zugang zu der Veranstaltung wird nur bei Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder sonstigen von HERTHA BSC oder anderen hierzu Befugten ausgestellten Berechtigungsausweisen gewährt.

Besucher mit ermäßigten Eintrittskarten wird der Zugang zu der Veranstaltung nur gewährt, wenn sie beim Einlass den Grund der Ermäßigung (beispielsweise Mitgliedschaft bei HERTHA BSC) nachweisen können. Der Umtausch der Tickets ist ausgeschlossen. Bei Verlust oder Diebstahl der Eintrittskarte bzw. des Berechtigungsausweises stellt HERTHA BSC keine Ersatzkarte aus.

Jeder Besucher ist verpflichtet, der Polizei oder dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder andere Zugangsberechtigungen jederzeit bis zum Verlassen des Stadionbereiches vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen. Jeglicher Missbrauch der Verwendung der Eintrittskarte bzw. des Berechtigungsausweises ist untersagt und kann im Falle der Zuwiderhandlung den Einzug der Karte bzw. des Ausweises sowie die anderen unter § 6 genannten Sanktionen nach sich ziehen. Als Missbrauch ist jede nicht bestimmungsgemäße Benutzung und Verwendung anzusehen. Beim Verlassen des Stadionbereichs verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

### § 3 EINGANGSKONTROLLE

Jeder Besucher ist beim Betreten des Stadions verpflichtet, dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder andere Zugangsberechtigung unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen.

Jeder Besucher ist verpflichtet, sich bei Eintritt zu der Veranstaltung durch den Ordnungsdienst auf das Mitführen von verbotenen Gegenständen durch Abtasten der Bekleidung bzw. durch Benutzen eines Metalldetektors (oder anderer technischer Hilfsmittel) durchsuchen zu lassen. Auf Aufforderung ist dem Ordnungsdienst Einsichtnahme in mitgeführte Behältnisse zu gestatten. Die vorgenannten Untersuchungen sind auch im Stadionbereich zu gestatten, wenn dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist.

Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder wollen oder Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert werden.

Erkennbar alkoholisierte, erkennbar unter sonstigen Drogen stehende, verummte und/ oder mit auf rassistischer, fremdenfeindlicher oder rechtsradikaler Einstellung hinweisender Kleidung versehene Personen sind von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ebenso sind Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen, denen gegenüber durch HERTHA BSC, die DFL, den DFB, einem Verein des DFB, die UEFA, die FIFA, Entscheidungen der Justiz oder der Stadionverwaltung ein noch wirksames Hausverbot ausgesprochen oder ein sonstiges Betretungsverbot für die entsprechende Spielstätte verhängt worden ist.

### § 4 VERBOTE

Aus Sicherheitsgründen ist den Besuchern des Stadions das Mitführen und Benutzen folgender Gegenstände untersagt: Alkoholische Getränke aller Art; Fahnenstangen über 1,50 m Länge und/ oder mehr als 3 cm Umfang; Rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial; Pyrotechnische Artikel aller Art, insbesondere Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchbomben oder Raketen; Gassprühdosen, ätzende und färbende Substanzen sowie Gasdruckfanfaren; Glasflaschen und -behälter jeglicher Art, Waffen, Getränkedosen und Klappstühle; Tetrapaks über 1,0 Liter Fassungsvermögen; Plastikflaschen jedweder Art

### § 1 GELTUNGSBEREICH

Die Hausordnung ist Bestandteil der Zutrittsgewährung für Besucher und Mitarbeiter zum Olympiastadion Berlin. Sie gilt für das gesamte umfriedete Stadiongelände, den Parkplatz 04, den Parkplatz 05 und das Olympiastadion Berlin. Sie ist gültig für alle stattfindenden Veranstaltungen sowie an veranstaltungsfreien Tagen.

### § 2 ZIEL DER HAUSORDNUNG

Ziel der Hausordnung ist es, 1. die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern, 2. das Stadion vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen, 3. einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewähren, 4. den kulturhistorischen Charakter des Stadions und des Geländes als Denkmal langfristig zu bewahren.

### § 3 AUFENTHALT

1. Im Gelände dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder eine sonstige Einlassberechtigung (z.B. eine Akkreditierung) mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Einlassberechtigungen sind beim Betreten und innerhalb des Geländes auf Verlangen der Polizei oder dem Sicherheits- und Ordnungsdienst vorzuweisen. Auf Verlangen ist in geeigneter Art und Weise ein Identitätsnachweis zu erbringen. 2. Das Fahren und Parken innerhalb des Geländes ist nur mit besonderem Berechtigungsausweis gestattet. Die jeweiligen Einschränkungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten auf dem gesamten Gelände die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). 3. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung oder das Spiel angegebenen Platz einzunehmen. Die in den Berechtigungsausweisen vermerkten Regelungen sind ständig zu beachten und einzuhalten. Innerhalb des Geländes und dessen Anlagen sind die vorgesehenen Wege zu nutzen.

### § 4 EINGANGSKONTROLLEN

1. Jeder Besucher ist beim Betreten des Geländes verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst, und auf Verlangen auch der Polizei, seine Einlassberechtigung unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen, oder seine sonstige Berechtigung nachzuweisen. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt verwehrt. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarten ergeben sich aus den Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen für Eintrittskarten der jeweiligen Veranstalter. 2. Der vom Veranstalter eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der Personen berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Hierzu können auch technische Hilfsmittel und Geräte eingesetzt und verwendet werden. 3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, sind zurückzuweisen und am Betreten des Geländes zu hindern. Dies trifft auch auf Personen zu, gegen die ein nationales oder internationales Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

### § 5 VERHALTEN AUF DEM GELÄNDE

1. Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. 2. Alle Personen, die das Gelände betreten, haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheits-, Ordnungs- und Rettungsdienstes

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

und Größe; Tiere.

Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, im Einzelfall das Mitführen von anderen nicht aufgeführten gefährlichen, sperrigen oder als Wurfgeschoss verwendbaren Gegenständen, auf dem Stadiongelände zu untersagen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist.

### § 5 VERHALTEN IM STADIONBEREICH

Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Verbale Äußerungen, Parolen oder Fangesänge sowie entsprechende Gesten und Symbole, die nach Art oder Inhalt geeignet sind Dritte aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Beruf zu diffamieren oder als Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen eingestuft sind oder diesen ähnlich sehen sind verboten. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und des Ordnungsdienstes Folge zu leisten.

Im Stadionbereich ist es verboten, bei Platzkarten einen anderen als den ausgewiesenen Platz einzunehmen, ausgenommen die in bestimmten Blöcken vorgesehene freie Sitzplatzwahl, sich in den Zu- und Aufgängen (Fluchtwegen) zu den Zuschauerplätzen aufzuhalten, auf den Bänken, Sitzen, freien Plätzen oder im Tribünenbereich zu stehen, den Innenraum und die für die Allgemeinheit nicht bestimmten Bereiche und Räume zu betreten.

Weiterhin ist es im Stadionbereich verboten, Gegenstände im gesamten Stadionbereich (insbesondere in den Innenraum oder in den Zuschauerraum) zu werfen, außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadiongelände in sonstiger Weise zu beschmutzen und hierzu geeignete Gegenstände wie Konfetti, Papierschnipsel in größeren Mengen sowie Papierrollen mitzubringen, Foto-, Film-, Video- und Tonbandaufnahmen zum Zwecke der kommerziellen Nutzung ohne Genehmigung des Veranstalters zu machen und/oder zu verwerten (bei Aufforderung zur Abgabe entsprechender Geräte durch das Ordnungspersonal ist dem Folge zu leisten), das Stadiongelände mit Fahrzeugen aller Art ohne Sondergenehmigung zu befahren und an nicht erlaubten Plätzen abzustellen, ohne Erlaubnis der Stadt Berlin oder des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen. Wenn es die Sicherheitslage erfordert, ist jeder Besucher verpflichtet, auf Weisung der Polizei oder des Ordnungsdienstes andere als auf der Eintrittskarte vermerkte Plätze, auch in anderen Blöcken, einzunehmen.

### § 6 SANKTIONEN

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen kann dem Besucher der Zutritt zu dem Stadionbereich verweigert werden, der Besucher aus dem Stadionbereich verwiesen werden sowie ein Hausverbot erteilt werden.

Wird gegen einen Dauerkarteninhaber ein Stadionverbot verhängt, erhält dieser bei Vorlage der Karte beim Veranstalter auf Wunsch eine Teilerstattung des entrichteten Kartententgelts anteilig auf die in den Zeitraum des Stadionverbotes fallenden Spiele. Das Recht zur Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche durch HERTHA BSC wird hierdurch nicht ausgeschlossen und bleibt vorbehalten. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben ebenfalls unberührt.

### § 7 VERANSTALTUNGSORT

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung in einem anderen Stadion abzuhalten, soweit die Nutzung des Olympiastadions aus Gründen der Sicherheit oder aus sonstigen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist. (Der Besucher hat Anspruch auf einen Platz, welcher dem für das Olympiastadion gekauften gleichwertig ist.)

### § 8 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Die Haftung des Veranstalters für Sachschäden sowie Vermögensschäden, die nicht Folge der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sind, wird ausgeschlossen, soweit nicht eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Veranstalters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, vorliegt.

### § 9 SPIELAUSFALL UND SPIELABBRUCH

Beruhet eine zeitliche Spielverlegung oder eine örtliche Verlegung innerhalb der Stadt Berlin, auf einem unvorhersehbaren Ereignis wie bspw. Witterung oder Sicherheitsgründen (höhere Gewalt), besteht für den Karteninhaber kein Rückgaberecht. Die Karte(n) behalten ihre Gültigkeit für den Ersatztermin. Bei einer örtlichen Verlegung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf einen - verglichen mit dem erworbenen - gleichwertigen Platz. Soweit eine Zuweisung eines vergleichbaren Platzes nicht möglich ist, wird der Kaufpreis gegen Rückgabe der Karte zurückerstattet; Dauerkarteninhaber erhalten für diesen

# HAUSORDNUNG FÜR DAS OLYMPIASTADION BERLIN

sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei aus dem Gelände verwiesen werden. 3. Alle Besucher, die das Gelände betreten, müssen den ihnen zugewiesenen und auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte – auch in anderen Blöcken – einzunehmen. 4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Unbeschadet dieser Hausordnung können erforderliche weitere Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. 5. Alle Personen, die das Gelände betreten, sind aufgefordert, Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse nicht achtlos wegzuwerven, sondern in den auf dem Gelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen. Dabei sollte auch streng auf die vorgesehene Trennung der zu entsorgenden Materialien geachtet werden. 6. Alle Personen, die das Gelände betreten, willigen unwiderruflich und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/ oder Aufzeichnungen von Bild und/ oder Ton, die vom Stadionbetreiber oder jeweiligen Veranstalter oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit dem Stadionbesuch oder der Veranstaltung erstellt werden, ein. § 23 Abs. 2 Kunsturhebergesetz bleibt unberührt.

### § 6 VERBOTE

1. Wenn nicht anders vom Stadionbetreiber (OSta BG) oder Veranstalter autorisiert, wird allen Personen, die das Gelände betreten, untersagt, folgende Gegenstände auf das Gelände zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen: a. rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial; b. Waffen jeder Art; c. Sachen und Gegenstände, die als Waffen, Hieb-, Stoß-, Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können; d. Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen, oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind (Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge); e. Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind; f. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten, große Taschen, Rucksäcke, Reisekoffer; g. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände; h. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist, sowie so genannte Doppelhalter; (mitgebrachte bzw. zugelassene Fahnen und Transparente müssen von ihrem Material unter den Begriff „schwer entflammbar“ fallen); i. größere Mengen von Papier oder Papierrollen; j. mechanisch betriebene Lärminstrumente wie z.B. Megaphone, Gasdruckfanfaren; k. alkoholische Getränke aller Art;

l. Tiere; m. Laser-Pointer; n. Fotokameras (außer für private Zwecke), Videokameras oder sonstige Ton oder Bildaufnahmegeräte; o. alle Geräte, die dazu dienen, über das Internet oder andere Medien Sound, Bilder, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse zu übermitteln oder zu verbreiten; p. jegliche werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter. 2. Wenn nicht anders vom Stadionbetreiber (OSta BG) oder Veranstalter autorisiert, wird allen Personen, die das Gelände betreten, untersagt a. den Innenraum und das Spielfeld zu betreten; b. politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale Parolen und Embleme zu äußern oder zu verbreiten; c. nicht für die allgemeine Benut-

Fall bei Vorlage der Karte beim Veranstalter auf Wunsch eine Teilerstattung des rechnerisch auf das verlegte Spiel entfallenden Dauerkartengesamtpreises. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses steht der Kalendertag und die Anfangszeit des Spiels oftmals noch nicht fest, da die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) und die Union of European Football Associations (UEFA) die genauen Spieldaten teilweise erst kurzfristig bekannt geben. Solange das Spiel an einem Termin, des sich über mehrere Kalendertage erstreckenden Spieltages stattfindet, behalten die Karten ihre Gültigkeit. Sie können nicht zurückgegeben oder umgetauscht werden. Es liegt in diesen Fällen keine Spielabsage oder Spielverlegung vor.

Auch im Falle eines nicht vom Veranstalter zu vertretenden Spielabbruchs besteht kein Rückgaberecht. Für ein eventuell stattfindendes Wiederholungsspiel behält die Karte ihre Gültigkeit.

Der Veranstalter ist berechtigt, ein Spiel ersatzlos abzusagen, wegen der Witterung (z.B. Regen, Schnee, Eis, Nebel), Erkrankung der Spieler und höherer Gewalt. In diesen Fällen wird nach Rückgabe der Karte der entrichtete Betrag rückerstattet. Dauerkarteninhaber erhalten bei Vorlage der Karte beim Veranstalter auf Wunsch eine Teilerstattung des rechnerisch auf das verlegte Spiel entfallenden Dauerkartengesamtpreises.

Bei einer örtlichen Verlegung in ein Stadion außerhalb der Stadt Berlin behält die Karte ihre Gültigkeit und der Karteninhaber erhält einen - verglichen mit dem erworbenen Platz – gleichwertigen Platz. Dem Karteninhaber wird jedoch das Recht eingeräumt nach Bekanntgabe der Verlegung in der Tagespresse sein Ticket unverzüglich zurückzugeben.

Soweit eine Zuweisung eines vergleichbaren Platzes nicht möglich ist oder wenn der Karteninhaber von seinem vorgenannten Rückgaberecht Gebrauch macht, kann er das Ticket gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgeben. Das Rückgaberecht muss durch Rücksendung oder Rückgabe des Tickets im Original an die Verkaufsstelle spätestens zwei Wochen vor dem neuen Spieltermin erfolgen.

### § 10 WEITERVERKAUF VON TICKETS

Bei jeder Weitergabe des Tickets, insbesondere auch im Rahmen der Weiterveräußerung durch den Kunden hat dieser den Dritterwerber und neuen Ticket-Besitzer auf die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Tickets, die er von HERTHA BSC erwirbt, ausschließlich zu privaten Zwecken zu erwerben und zu nutzen. Um dies sicher zu stellen, behält sich HERTHA BSC das Recht vor, eine maximale Anzahl von zu erwerbenden Tickets für ein Spiel pro Käufer festzulegen.

Ohne vorherige Zustimmung von HERTHA BSC ist der Erwerb von Tickets von HERTHA BSC durch den Kunden zum gewerblichen und gewinnorientierten kommerziellen Weiterverkauf nicht gestattet. Ebenfalls untersagt ist der gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf im Sinne einer Abtretung der von HERTHA BSC erworbenen Tickets sowie der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, sofern keine Zustimmung hierzu von HERTHA BSC vorliegt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das vorstehende Verbot dieses Absatzes ist HERTHA BSC gegenüber dem Kunden berechtigt ein Hausverbot zu verhängen sowie einen zukünftigen Verkauf von Tickets zu verweigern. Gleichfalls ist HERTHA BSC für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot des gewerblichen kommerziellen Weiterverkaufs in diesem Absatz berechtigt, die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe i.H.v. bis zu maximal 2.000 Euro zu fordern. Darüber hinaus behält sich HERTHA BSC die Geltendmachung weiterer etwaiger zivil- und strafrechtlicher Ansprüche vor.

### § 11 RECHT AM EIGENEN BILD

Jeder Ticket-Inhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/ oder Aufzeichnungen von Bild und/ oder Ton, die von HERTHA BSC oder von autorisierten Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, ein.

### § 12 GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG; ANWENDBARES RECHT

Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der ausschließliche Gerichtstand für eine Auseinandersetzung aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sowie der Erfüllungsort für Zahlung, Lieferung und Leistungen der Sitz von HERTHA BSC in Berlin. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### § 13 VERKÄUFER

Verkäufer ist die HERTHA BSC GmbH & Co. KGaA, diese vertreten durch die HERTHA BSC Verwaltung GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Michael Preetz und Herrn Ingo Schiller, Hanns-Braun-Str., Friesenhaus 2, 14053 Berlin.

zung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen; d. Bereiche (z.B. Funktionsräume, VIP- und Medienbereiche usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. deren Zutrittsberechtigung nicht für diese Bereiche gilt, zu betreten; e. mit Gegenständen aller Art zu werfen, oder Flüssigkeit aller Art zu verschütten, insbesondere wenn dies in Richtung der Besucher (Jedermann) oder in Richtung des Innenraumes bzw. Spielfeldes erfolgt; f. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen; g. Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen; h. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben; i. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände durch das Wegwerfen von Gegenständen, Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw. zu verunreinigen; j. Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen; k. auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen; l. Sound, Bilder, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse im Ganzen oder Einzelnen (außer für private Zwecke) aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien zu verbreiten oder andere Personen dabei zu unterstützen; m. Fotografien oder Bilder, die auf dem Gelände gemacht werden, gewerblich zu verbreiten. 3. Jedes unbefugte Betreten des Innenraums oder des Spielfelds (§ 6 Abs. 2 lit. a.) wird wie folgt geahndet: a. Der Stadionbetreiber (OSta BG) oder der jeweilige Veranstalter stellt Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 Strafgesetzbuch. b. Der Stadionbesucher wird vom laufenden Spiel ausgeschlossen und des Stadions verwiesen. c. Der Stadionbesucher hat für den entstandenen Aufwand des Stadionbetreibers (OSta BG) oder dem jeweilige Veranstalter eine pauschalisierte Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1.000 Euro zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

### § 7 HAFTUNG

Der Aufenthalt im Gelände erfolgt auf eigene Gefahr. Für die vom Stadionbetreiber (OSta BG) oder jeweiligen Veranstalter, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Stadionbetreiber (OSta BG) oder jeweilige Veranstalter unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet der Stadionbetreiber (OSta BG) oder jeweilige Veranstalter nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen. Die Haftung des Stadionbetreibers (OSta BG) oder jeweiligen Veranstalters ist außer im Falle vorsätzlichen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt, es sei denn, es liegt eine grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

### § 8 ZUWIDERHANDLUNGEN

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach den örtlichen Polizeiverordnungen. Die Bindungswirkung der Hausordnung für das Olympiastadion Berlin entsteht mit dem Zutritt zum Stadiongelände. Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittsoder Berechtigungskarte die Regularien der Hausordnung für das Olympiastadion Berlin als verbindlich an. Diese Hausordnung ist an den Zugängen zum Stadion öffentlich auszuhängen.



**AUS BERLIN.  
FÜR BERLIN.**



**Mobility  
Networks  
Logistics**

